

## **Antrag**

**der Abg. Thomas Poreski und Petra Krebs u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Menschen in Baden-Württemberg Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des Sozialgesetzbuch (SGB) IX erhalten, aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen;
2. wie viele dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger a) in besonderen Wohnformen (ehemals stationär) wohnen, b) ambulant betreut wohnen, c) betreut in Gastfamilien wohnen, aufgeschlüsselt nach Kindern und Erwachsenen;
3. wie viele dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in den letzten zehn Jahren a) in besonderen Wohnformen (ehemals stationär) wohnen, b) ambulant betreut wohnen, c) betreut in Gastfamilien wohnen, aufgeschlüsselt nach Kindern und Erwachsenen;
4. wie viele Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger das persönliche Budget und in welcher Höhe in Anspruch nehmen, aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen;
5. wie viele dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten;
6. wie hoch die Bruttoaufwendungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen sind;

7. seit wann und wie viele personenzentrierte Bedarfe mit dem Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg BEI\_BW festgestellt werden bzw. wurden und inwiefern eine Weiterentwicklung der Anwendung dieses Instruments durch das Sozialministerium durchgeführt wird oder geplant ist;
8. wie der Prozess bei der Erstellung eines individuellen Gesamtplans für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_BW aussieht und welche Akteurinnen und Akteure dabei beteiligt sind;
9. wie das Sozialministerium bei der Umsetzung des BTHG eine flächendeckende Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI\_BW und eine landesweite konsequente Umsetzung des Landesrahmenvertrags sicherstellen will;
10. in welcher Höhe den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe vom Land Baden-Württemberg finanzielle Mittel für die Umstellung in die neue Systematik zur Verfügung gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach Jahren;
11. wie der aktuelle Stand der Umsetzung des sogenannten Landesrahmenvertrags (Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX) ist, also wie viele Aufforderungen zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum Stichtag 31. Dezember 2022 (§ 10 der Übergangsvereinbarung) vorliegen und wie viele Vertragsabschlüsse bereits getätigt wurden, aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen, und inwiefern dafür eine Begleitung im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings geplant ist (vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2026);
12. wie im bisherigen Prozess die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen eingebunden waren und in welcher Weise dies weiterhin vorgesehen ist.

17.2.2023

Poreski, Krebs, Hildenbrand, Knopf, Köhler,  
Seemann, Tuncer, Wehinger GRÜNE

### Begründung

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bundesweit in Kraft getreten. Die Konvention konkretisiert die Pflichten des Staates gegenüber Menschen mit Behinderungen, um deren Menschenrechte zu gewährleisten. Das Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, in der jeder Mensch die gleichen Chancen, Rechte und Möglichkeiten zur Teilhabe hat.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiterentwickelt werden. Das BTHG strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu. Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht länger einrichtungszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt. Damit ist das BTHG ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. März 2018 wurde im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 20. April 2018 veröffentlicht. Die Schaffung weiterer Regelungen soll in einem weiteren Gesetz erfolgen. Eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde am 18. April 2019 geschlossen. Sie war bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Dieser

Übergangsvereinbarung folgte eine Übergangsregelung für die Jahre 2022 und 2023 mit ähnlichen Regelungsinhalten.

Der Landesrahmenvertrag ist gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 LRV Baden-Württemberg mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Der Antrag soll den aktuellen Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes in Erfahrung bringen und über die praktische Umsetzung der Vertragsinhalte, die Ausarbeitung der Details sowie das dafür etablierte kontinuierliche Monitoring informieren.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. April 2023 Nr. 35-0141.5-017/4208 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Menschen in Baden-Württemberg Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des Sozialgesetzbuch (SGB) IX erhalten, aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen;*

Diese und die folgenden Fragen beantwortet die Landesregierung aufgrund ihres ausschließlichen Bezugs auf die Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX entsprechend. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Landtagsdrucksache 17/4144 zum gleichen Sachverhalt. Die Erledigung der Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX obliegt im Land den Trägern der Eingliederungshilfe, das sind im Land die 44 Stadt- und Landkreise, im Rahmen einer weisungsfreien Pflichtaufgabe.

Eigene Zahlen zu den leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe liegen der Landesregierung nicht vor. Die Zahlen werden jedoch sowohl vom Statistischen Landesamt als auch vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erhoben. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes erhielten im Verlauf des Jahres 2021 87 515 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von einem der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren es 76 120 Personen. Nach KVJS-Erhebung erhielten zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 80 589 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe. Aufgrund der differenzierten Erhebungssystematik werden im Folgenden die Daten des KVJS verwendet. Die Verteilung auf die 44 Stadt- und Landkreise ergibt sich aus *Anlage 1*.

*2. wie viele dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger a) in besonderen Wohnformen (ehemals stationär) wohnen, b) ambulant betreut wohnen, c) betreut in Gastfamilien wohnen, aufgeschlüsselt nach Kindern und Erwachsenen;*

Nach Angaben des KVJS lebten am Ende des Jahres 2021 26,7 Prozent der 80 589 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einer besonderen Wohnform, und zwar 21 247 Erwachsene (26,4 Prozent) und 207 Kinder und Jugendliche (0,3 Prozent). Ambulant betreut lebten 18 704 der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (23,2 Prozent), und zwar 18 653 Erwachsene (23,1 Prozent) und 51 Kinder und Jugendliche (0,1 Prozent). In Gastfamilien lebten 1 585 Leis-

tungsberechtigte (2,0 Prozent), und zwar 1 188 erwachsene Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (1,5 Prozent) und 397 Kinder und Jugendliche (0,5 Prozent). Die Verteilung auf die 44 Stadt- und Landkreise ergibt sich aus *Anlage 2*.

3. *wie viele dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in den letzten zehn Jahren a) in besonderen Wohnformen (ehemals stationär) wohnen, b) ambulant betreut wohnen, c) betreut in Gastfamilien wohnen, aufgeschlüsselt nach Kindern und Erwachsenen;*

Dem KVJS und der Landesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie lange die jeweiligen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger die jeweiligen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

4. *wie viele Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger das persönliche Budget und in welcher Höhe in Anspruch nehmen, aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen;*

Der Landesregierung selbst liegen dazu keine Zahlen vor. Nach Angaben des KVJS erhielten zum Stichtag 31. Dezember 2021 1 801 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ein Persönliches Budget für Teilhabeleistungen (2,2 Prozent). Zur Höhe der Persönlichen Budgets liegen der Landesregierung sowie dem KVJS keine Daten vor. Die Verteilung auf die 44 Stadt- und Landkreise ergibt sich aus *Anlage 3*.

5. *wie viele dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten;*

Der Landesregierung selbst liegen dazu keine Zahlen vor. Nach Angaben des KVJS waren am Ende des Jahres 2021 27 578 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt (34,2 Prozent). Die Verteilung auf die 44 Stadt- und Landkreise ergibt sich aus *Anlage 4*.

6. *wie hoch die Bruttoaufwendungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen sind;*

Der Landesregierung selbst liegen dazu keine Zahlen vor. Nach Angaben des KVJS beliefen sich die Bruttoaufwendungen für die Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg im Jahr 2021 auf insgesamt 2 276 618 803 Euro. Die Verteilung auf die 44 Stadt- und Landkreise ergibt sich aus *Anlage 5*.

7. *seit wann und wie viele personenzentrierte Bedarfe mit dem Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg BEI\_BW festgestellt werden bzw. wurden und inwiefern eine Weiterentwicklung der Anwendung dieses Instruments durch das Sozialministerium durchgeführt wird oder geplant ist;*

Gemäß § 13 Absatz 1 SGB IX verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Seit dem 1. Januar 2020 gilt dies auch für die Träger der Eingliederungshilfe. Die Bedarfsermittlung erfolgt in der Regel zwischen der Antragsstellung und dem Gesamt- und Teilhabeplanverfahren. Gemäß § 118 Absatz 2 SGB IX haben die Länder die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument der Bedarfsermittlung zu bestimmen. Baden-Württemberg hat das Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_BW in einem konsensorientierten Beteiligungsverfahren entwickelt – gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe (Stadt- und Landkreise), dem KVJS, den Leistungserbringern und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Vor diesem Hintergrund hat Baden-Württemberg von einer Rechtsverordnung zum Bedarfsermittlungsinstrument abgesehen. Auch die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI\_BW“, die das Verfahren der Bedarfsermittlung mittels BEI\_BW erläutern, wurden

gemeinsam mit den Beteiligten erarbeitet und im April 2022 veröffentlicht. Damit besteht auch Einvernehmen über den Prozess der Bedarfsermittlung. Seit dem 1. Januar 2020 wird der Bedarf in Baden-Württemberg mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_BW in einem Dialog mit dem Menschen mit Behinderung erhoben. Insofern sind damit die Grundlagen für eine landesweit einheitliche Bedarfsermittlung gelegt. In der UAG-Bedarfsermittlung wird das Instrument wie auch das Verfahren im Hinblick auf die Erfordernisse aus der Praxis weiterentwickelt und optimiert.

Durch die stufenweise Einführung des Bundesteilhabegesetzes gab es bundesweit und damit auch in Baden-Württemberg bereits erhebliche leistungsrechtliche Verbesserungen, beispielsweise durch die deutliche Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Die neuen Verfahren bei der Bedarfsermittlung und der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung sind ein wichtiger Schritt in Richtung Leistungen „wie aus einer Hand“. Dadurch kann schon jetzt mehr Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und eine verbesserte Teilhabe erreicht werden.

In Zuständigkeit der 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX hat die Umsetzung der Anforderungen, die sich aus dem Bundesteilhabegesetz ergeben, im Verlauf des Jahres 2022 deutlich an Fahrt aufgenommen. Dies gilt sowohl für die Bedarfsermittlungen im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens als auch für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Leistungserbringung vor Ort.

Die Durchführung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens einschließlich der Bedarfsermittlung ist Aufgabe der 44 Stadt- und Landkreise. Wie viele Bedarfsermittlungen bislang mittels BEI\_BW dokumentiert wurden, erhebt der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) regelmäßig bei den 44 Stadt- und Landkreisen. Danach wurden bislang in den drei Jahren von 2020 bis 2022 mindestens 38 885 Bedarfsermittlungen mit dem Instrument BEI\_BW durchgeführt. Dies entspricht in Bezug auf die Fallzahlen zum Ende des Jahres 2021 (KVJS-Statistik) einem Anteil von 48 Prozent. Der KVJS hat dem Land Ende März 2023 erstmals kreisscharfe Werte zur Bedarfsermittlung vorlegt. Die Kreiswerte, die hinter den Landeszahlen liegen, weichen dabei sehr erheblich voneinander ab. Während die Quote in Bezug auf die Fallzahlen im Durchschnitt des Landes bei 48 Prozent liegt, ist bei den 44 Stadt- und Landkreisen eine Spannweite dieses Wertes zwischen 13 und 172 Prozent zu verzeichnen. Werte über 100 Prozent ergeben sich daraus, dass nicht nur Erst- sondern auch Folgeermittlungen enthalten sind, und auch Bedarfsermittlungen bei einmaligen Hilfen (zum Beispiel Hilfsmittel) durchgeführt werden, die in der Fallzahl zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres nicht enthalten sind. Die Unterschiede zwischen den Kreisen lassen sich nicht allein, wie es zunächst zu vermuten wäre, auf die Menge des eingesetzten Personals zurückführen. Vielmehr zeigen die Zahlen wie auch die Rückmeldungen aus den bilateralen Gesprächen des Sozialministeriums mit Stadt- und Landkreisen, dass vielfältige Faktoren für eine qualitativ und quantitativ gute Aufgabenerledigung verantwortlich sind. Dazu zählen zum Beispiel die Vorerfahrung der Kreise mit personenzentrierter Gesamt- bzw. Teilhabeplanung, die Qualifikation und die Berufserfahrung der dafür eingesetzten Fachkräfte sowie die Ablauf- und Arbeitsorganisation einschließlich der eingesetzten Fachverfahren in der EDV in den Sozialämtern. Insbesondere aber scheint eine positive Haltung zu den Fragen des neuen SGB IX sowie zu den veränderten Verfahren ausschlaggebend zu sein. Einige Kreise haben gezeigt, dass dies bereits unter den bisherigen Rahmenbedingungen zum Ende des Jahres 2022 sowohl quantitativ wie auch qualitativ möglich war.

*8. wie der Prozess bei der Erstellung eines individuellen Gesamtplans für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_BW aussieht und welche Akteurinnen und Akteure dabei beteiligt sind;*

Der Prozess der Bedarfsermittlung erfolgt in der Regel vor der Gesamt- und Teilhabeplanung. Im Zentrum der Bedarfsermittlung stehen die Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderung. Das BEI\_BW als standardisiertes Arbeitsmittel (Instrument) soll die Träger der Eingliederungshilfe darin unterstützen, den Fokus

der Bedarfsermittlung auf den Menschen mit Behinderung zu legen. Es schafft die methodische Grundlage, um die Ergebnisse der Bedarfsermittlung zu dokumentieren. Die Fragen im BEI\_BW dienen als Anregung für den Dialog zwischen dem Menschen mit Behinderung bzw. der Person seines Vertrauens. Das Gespräch führen dafür qualifizierte Fachkräfte des Trägers der Eingliederungshilfe. Die Fragen werden nicht der Reihe nach „abgearbeitet“ oder wörtlich vorgelesen. Sie werden sinngemäß, situationsbezogen und altersgruppengerecht angepasst. Die Bedarfe und die sich daraus ableitenden Ziele werden mittels BEI\_BW dokumentiert.

Nach der Ermittlung des individuellen Bedarfs, wird im Rahmen der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung gemäß § 117 ff. SGB IX i. V. m. § 19 SGB IX geklärt, welche weiteren Leistungen vom Menschen mit Behinderungen neben denen des SGB IX für die Deckung des Bedarfs in Anspruch genommen werden können. Hierbei muss der Träger der Eingliederungshilfe, bei vorliegendem Einverständnis der leistungsbeantragenden Person, andere Leistungsträger beteiligen. Dies kann beispielsweise die Agentur für Arbeit, die Rentenversicherung, das Jugendamt oder die Pflege- oder Krankenkasse sein. Im Anschluss an das Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren erfolgt die leistungsrechtliche Bewilligung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe in Form eines rechtmittelfähigen Bescheids. Auf Grundlage dieses Leistungsbescheids werden die jeweiligen Leistungen durch die Leistungserbringer ausgeführt.

*9. wie das Sozialministerium bei der Umsetzung des BTHG eine flächendeckende Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI\_BW und eine landesweite konsequente Umsetzung des Landesrahmenvertrags sicherstellen will;*

Hinsichtlich der flächendeckenden Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI\_BW wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat gemäß § 94 Absatz 1 SGB IX die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Dies erfolgte – nach umfassender Debatte im Sozialausschuss des Landtags – mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 21. März 2018. Damit hat das Land Baden-Württemberg unter anderem auch dem Wunsch der 44 Stadt- und Landkreise Rechnung getragen und ihnen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe übertragen. Mit § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der Landtag dem Sozialministerium die Rolle der obersten Rechtsaufsichtsbehörde zugewiesen. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Eine Fachaufsicht des Landes gegenüber den Stadt- und Landkreisen besteht bei einer weisungsfreien Pflichtaufgabe somit nicht.

Die Aufgaben der Länder ergeben sich aus § 94 SGB IX. Gemäß § 94 Absatz 4 SGB IX „Aufgaben der Länder“ ist das Sozialministerium verpflichtet, eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe zu bilden. Baden-Württemberg hat im Herbst 2021 eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft (LAG Teilhabe SGB IX) eingerichtet. Die konstituierende Sitzung fand am 18. Oktober 2021 statt, die zweite am 11. November 2022. Das Sozialministerium hat mit dieser Landesarbeitsgemeinschaft ein Gremium geschaffen, in dem übergeordnete Fragestellungen und gesellschaftliche Entwicklungen zum Thema Rehabilitation trägerübergreifend nach dem SGB IX gebündelt, diskutiert und in Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg bewertet werden. Das Sozialministerium hat unter dem Dach der LAG Teilhabe SGB IX eine UAG Bedarfsermittlung und eine UAG Monitoring eingesetzt. Die UAG Bedarfsermittlung befasst sich seit Anfang des Jahres 2022 mit der Weiterentwicklung der Verfahren der Bedarfsermittlung und des Instrumentes BEI\_BW. Die UAG Monitoring wird am 15. April 2023 ihre Arbeit aufnehmen und wird insbesondere die Ausschreibung des Monitorings gemäß des Koalitionsvertrags 2021 bis 2026 übernehmen.

Gemäß § 94 Absatz 2 SGB IX „Aufgaben der Länder“ unterstützen die obersten Landessozialbehörden, in Baden-Württemberg das Sozialministerium, die Träger der Eingliederungshilfe bei der Durchführung der Aufgaben, sofern in einem Land mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden sind. In Baden-Württemberg sind dies 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe. Damit hat Baden-Württemberg mit weitem Abstand die höchste Zahl an Trägern der Eingliederungshilfe im Vergleich der Länder, die zudem die Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe jeweils in eigener Zuständigkeit ausführen. § 94 Absatz 2 SGB IX bestimmt dabei weiter, dass die Länder „insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen fördern“ sollen. Dieser Erfahrungsaustausch erfolgt in der LAG Teilhabe SGB IX sowie unter deren Dach in der UAG Bedarfsermittlung und in der UAG Monitoring.

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen haben die Vertragsparteien – die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer – am Ende des Jahres 2020 einen „Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX“ (Landesrahmenvertrag) für die Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen. Das Sozialministerium hat diesen Prozess begleitet und moderiert, obwohl es in diesem Verhandlungsprozess gesetzlich keine eigenständige Rolle hat. So sind gesetzliche Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 SGB IX alleine die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene. Das Land ist nicht Vertragspartei.

Auf Grundlage des Landesrahmenvertrags SGB IX haben die Vertragsparteien in Baden-Württemberg unterschiedliche Leistungs- und Vergütungsmodelle entwickelt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration kann den Prozess hierbei nur unterstützend begleiten, moderieren und versuchen Verfahrenes auflösen. Das geplante Monitoring soll künftig unter anderem darüber Aufschluss geben, wie die landesweite Umsetzung von Bedarfsermittlung und Landesrahmenvertrag erfolgt.

*10. in welcher Höhe den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe vom Land Baden-Württemberg finanzielle Mittel für die Umstellung in die neue Systematik zur Verfügung gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach Jahren;*

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erheblich mit finanziellen Mittel aus dem Staatshaushaltsplan. An die Träger der Eingliederungshilfe wurde in diesem Zusammenhang bereits für die Jahre 2017 bis 2019 einmalig 50 Mio. Euro, für 2020 und 2021 jeweils 61 Mio. Euro und für 2022 71 Mio. Euro erstattet. Darin enthalten sind Erstattungen für die Personalkosten der Stadt- und Landkreise für die Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung gemäß § 106 SGB IX und für die Durchführung des Gesamt- bzw. Teilhabplanverfahrens nach §§ 15 bis 19 SGB IX.

Darüber hinaus hat das Land 15,5 Mio. Euro zur Finanzierung der BTHG-bedingten Umstellungskosten bei den Leistungserbringern bereitgestellt. Hiervon wurden 14,6 Mio. Euro abgerufen.

*11. wie der aktuelle Stand der Umsetzung des sogenannten Landesrahmenvertrags (Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX) ist, also wie viele Aufforderungen zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum Stichtag 31. Dezember 2022 (§ 10 der Übergangsvereinbarung) vorliegen und wie viele Vertragsabschlüsse bereits getätigt wurden, aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen und inwiefern dafür eine Begleitung im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings geplant ist (vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2026);*

Die Umsetzung des Landesrahmenvertrages in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für konkrete Angebote und Dienste vor Ort ist alleinige Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe und der örtlichen Leistungserbringer als Vertragsparteien. Derzeit befinden sich viele Leistungserbringer der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe in Verhandlungen. Die Lage im Land hierzu ist sehr heterogen und örtlich sehr unterschiedlich. Auf beiden Seiten werden dafür sehr viel Energie und viele Ressourcen eingesetzt.

Nach Angaben des KVJS sind für 3 252 Angebote für Erwachsene und 336 Angebote für Kinder- und Jugendliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen. Zu Verhandlungen sei zum Stichtag 1. März 2023 für 1 729 Angebote für Erwachsene (53 Prozent) aufgefordert worden und für 46 Angebote für Kinder- und Jugendliche (14 Prozent). Es seien für 65 Angebote für Erwachsene Verträge geschlossen worden (2 Prozent). Bei Angeboten für Kinder- und Jugendliche gibt es bislang noch keine Abschlüsse. Angebote, die ohne Beteiligung des KVJS verhandelt werden, sind hier nicht enthalten. Eine Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreisen liegt nicht vor.

Zum geplanten Monitoring siehe die Antwort auf Frage 9.

*12. wie im bisherigen Prozess die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen eingebunden waren und in welcher Weise dies weiterhin vorgesehen ist.*

Die Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, sind stets in alle Arbeitsgruppe und Gremien unter der Federführung des Sozialministeriums eingebunden. Das paritätische und konsensorientierte Beteiligungsverfahren wurde bewusst gewählt. Dieser Weg ist zwar zeit- und arbeitsintensiv. Die gemeinsam erarbeiteten Vorgehensweisen werden jedoch inhaltlich von allen Beteiligten mitgetragen und führen so zu einer deutlich höheren Akzeptanz, Qualität und Umsetzung.

Darüber hinaus haben die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Landesrahmenvertrags SGB IX mitgewirkt. Sie sind weiterhin Teil der Vertragskommission SGB IX und wirken so an der Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrags mit. Auch ist die Interessenvertretung Teil der Schiedsstelle SGB IX.

Lucha  
Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration



**Anlage 1**

<b>Kreis</b>	<b>Anzahl Leistungsberechtigte Eingliederungshilfe insge- samt am 31.12.2021</b>
Alb-Donau-Kreis	1 267
Baden-Baden	343
Biberach	1 900
Böblingen	2 270
Bodenseekreis	2 248
Breisgau-Hochschw	1 801
Calw	1 313
Emmendingen	1 249
Enzkreis	1 081
Esslingen	2 510
Freiburg	1 972
Freudenstadt	946
Göppingen	1 686
Heidelberg	877
Heidenheim	993
Heilbronn Landkreis	1 774
Heilbronn Stadt	1 303
Hohenlohekreis	795
Karlsruhe Landkreis	2 986
Karlsruhe Stadt	2 303
Konstanz	2 299
Lörrach	1 716
Ludwigsburg	2 748
Main-Tauber-Kreis	1 002
Mannheim	2 588
Neckar-Odenwald-Kreis	1 156
Ortenaukreis	2 996
Ostalbkreis	2 532
Pforzheim	1 152
Rastatt	1 611
Ravensburg	3 360
Rems-Murr-Kreis	2 956
Reutlingen	2 655
Rhein-Neckar-Kreis	3 541
Rottweil	1 112
Schwäbisch Hall	2 057
Schwarzwald-Baar-Kreis	1 482
Sigmaringen	1 356
Stuttgart	4 387
Tübingen	1 686
Tuttlingen	1 009
Ulm	954
Waldshut	1 323
Zollernalbkreis	1 294
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>80 589</b>

Quelle: KVJS Leistungen der Eingliederungshilfe 2021 (Stichtag 31.12.2021)

## Anlage 2

Kreis	in besonderen Wohnformen		ambulant betreut		betreut in Gastfamilien	
	Erwachsene	Kinder/ Jugendliche	Erwachsene	Kinder/ Jugendliche	Erwachsene	Kinder/ Jugendliche
Alb-Donau-Kreis	26,0 %	0,0 %	22,7 %	0,0 %	2,3 %	0,5 %
Baden-Baden	22,7 %	0,3 %	25,1 %	0,0 %	0,9 %	0,3 %
Biberach	22,8 %	0,0 %	23,0 %	0,1 %	2,6 %	1,0 %
Böblingen	27,9 %	0,0 %	25,2 %	0,0 %	0,5 %	0,2 %
Bodenseekreis	24,5 %	0,0 %	19,6 %	0,0 %	0,6 %	0,3 %
Breisgau-Hochschw	29,4 %	0,0 %	22,4 %	0,1 %	1,1 %	0,1 %
Calw	25,6 %	0,5 %	17,4 %	0,2 %	1,1 %	0,2 %
Emmendingen	28,2 %	0,0 %	16,3 %	0,0 %	2,7 %	0,6 %
Enzkreis	29,0 %	0,1 %	18,7 %	0,2 %	1,9 %	0,5 %
Esslingen	34,7 %	0,2 %	23,9 %	0,0 %	0,9 %	0,4 %
Freiburg	25,4 %	0,8 %	27,3 %	0,0 %	1,2 %	0,7 %
Freudenstadt	27,4 %	0,3 %	23,5 %	0,0 %	1,4 %	0,4 %
Göppingen	25,8 %	0,0 %	23,9 %	0,1 %	0,5 %	0,5 %
Heidelberg	31,2 %	1,0 %	25,1 %	0,0 %	0,6 %	0,7 %
Heidenheim	32,1 %	0,1 %	23,4 %	0,0 %	1,3 %	0,6 %
Heilbronn Landkreis	32,6 %	0,3 %	20,7 %	0,0 %	1,3 %	0,5 %
Heilbronn Stadt	20,8 %	0,8 %	23,3 %	0,1 %	2,5 %	0,2 %
Hohenlohekreis	30,8 %	0,0 %	21,5 %	0,0 %	2,9 %	0,8 %
Karlsruhe Landkreis	20,5 %	0,0 %	19,8 %	0,0 %	1,2 %	0,6 %
Karlsruhe Stadt	23,4 %	1,0 %	34,9 %	0,0 %	0,5 %	0,8 %
Konstanz	23,9 %	0,2 %	17,5 %	0,3 %	1,5 %	0,6 %
Lörrach	25,8 %	1,4 %	28,1 %	0,2 %	1,0 %	0,4 %
Ludwigsburg	32,0 %	0,2 %	21,2 %	0,0 %	0,5 %	0,5 %
Main-Tauber-Kreis	30,0 %	0,3 %	13,6 %	0,1 %	1,0 %	0,3 %
Mannheim	24,9 %	1,0 %	24,2 %	0,0 %	0,9 %	1,0 %
Neckar-Odenwald-Kreis	29,0 %	0,0 %	13,3 %	0,0 %	1,4 %	0,1 %
Ortenaukreis	27,7 %	0,0 %	26,7 %	0,0 %	2,5 %	0,0 %
Ostalbkreis	28,7 %	0,1 %	19,5 %	0,0 %	1,0 %	0,8 %
Pforzheim	19,8 %	0,1 %	20,8 %	0,0 %	0,9 %	1,1 %
Rastatt	25,0 %	0,0 %	18,9 %	0,0 %	0,5 %	0,2 %
Ravensburg	24,1 %	0,0 %	20,0 %	0,0 %	3,7 %	0,7 %
Rems-Murr-Kreis	26,3 %	0,6 %	27,5 %	0,5 %	1,3 %	0,3 %
Reutlingen	27,1 %	0,0 %	26,9 %	0,0 %	1,5 %	0,2 %
Rhein-Neckar-Kreis	28,4 %	0,1 %	18,9 %	0,0 %	1,9 %	0,5 %
Rottweil	28,4 %	0,0 %	14,9 %	0,0 %	2,9 %	0,9 %
Schwäbisch Hall	18,3 %	0,0 %	16,9 %	0,0 %	3,6 %	0,1 %
Schwarzwald-Baar-Kreis	25,0 %	0,3 %	24,1 %	0,1 %	1,1 %	0,6 %
Sigmaringen	22,1 %	0,1 %	18,1 %	0,0 %	2,7 %	1,0 %
Stuttgart	26,0 %	0,6 %	35,4 %	0,2 %	0,5 %	0,4 %
Tübingen	23,8 %	0,0 %	30,8 %	0,0 %	1,3 %	0,3 %
Tuttlingen	22,4 %	0,0 %	15,4 %	0,1 %	3,3 %	0,9 %
Ulm	29,4 %	0,4 %	35,0 %	0,0 %	1,0 %	0,5 %
Waldshut	27,4 %	0,0 %	25,3 %	0,0 %	2,0 %	0,5 %
Zollernalbkreis	28,1 %	0,0 %	18,0 %	0,0 %	0,9 %	0,4 %

Quelle: KVJS Leistungen der Eingliederungshilfe 2021 (Stichtag 31.12.2021)

**Anlage 3**

<b>Kreis</b>	<b>Anzahl Leistungsberechtigte insgesamt mit einem Persönlichen Budget für Teilhabeleistungen am 31.12.2021</b>
Alb-Donau-Kreis	2,8 %
Baden-Baden	0,3 %
Biberach	2,1 %
Böblingen	2,8 %
Bodenseekreis	2,9 %
Breisgau-Hochschw	2,7 %
Calw	1,2 %
Emmendingen	1,0 %
Enzkreis	0,6 %
Esslingen	1,5 %
Freiburg	2,5 %
Freudenstadt	3,4 %
Göppingen	3,8 %
Heidelberg	2,5 %
Heidenheim	2,4 %
Heilbronn Landkreis	k. A.
Heilbronn Stadt	2,2 %
Hohenlohekreis	0,8 %
Karlsruhe Landkreis	3,0 %
Karlsruhe Stadt	2,0 %
Konstanz	1,0 %
Lörrach	1,2 %
Ludwigsburg	0,8 %
Main-Tauber-Kreis	0,4 %
Mannheim	2,8 %
Neckar-Odenwald-Kreis	6,2 %
Ortenaukreis	0,8 %
Ostalbkreis	1,8 %
Pforzheim	2,5 %
Rastatt	0,5 %
Ravensburg	3,0 %
Rems-Murr-Kreis	4,2 %
Reutlingen	2,3 %
Rhein-Neckar-Kreis	4,7 %
Rottweil	1,3 %
Schwäbisch Hall	0,9 %
Schwarzwald-Baar-Kreis	3,3 %
Sigmaringen	3,9 %
Stuttgart	1,5 %
Tübingen	3,5 %
Tuttlingen	2,0 %
Ulm	4,9 %
Waldshut	0,8 %
Zollernalbkreis	0,5 %

Quelle: KVJS Leistungen der Eingliederungshilfe 2021 (Stichtag 31.12.2021)

**Anlage 4**

<b>Kreis</b>	<b>Anteil der Leistungsberechtigten in WfbM am 31.12.2021</b>
Alb-Donau-Kreis	42,6 %
Baden-Baden	29,2 %
Biberach	35,1 %
Böblingen	42,6 %
Bodenseekreis	29,1 %
Breisgau-Hochschw	26,8 %
Calw	35,4 %
Emmendingen	35,0 %
Enzkreis	37,0 %
Esslingen	45,2 %
Freiburg	19,3 %
Freudenstadt	39,1 %
Göppingen	40,9 %
Heidelberg	25,4 %
Heidenheim	39,9 %
Heilbronn Landkreis	40,9 %
Heilbronn Stadt	29,2 %
Hohenlohekreis	34,5 %
Karlsruhe Landkreis	35,6 %
Karlsruhe Stadt	28,3 %
Konstanz	27,2 %
Lörrach	35,4 %
Ludwigsburg	38,9 %
Main-Tauber-Kreis	36,5 %
Mannheim	29,4 %
Neckar-Odenwald-Kreis	38,2 %
Ortenaukreis	44,4 %
Ostalbkreis	40,0 %
Pforzheim	29,2 %
Rastatt	40,5 %
Ravensburg	31,4 %
Rems-Murr-Kreis	34,9 %
Reutlingen	32,1 %
Rhein-Neckar-Kreis	31,3 %
Rottweil	35,0 %
Schwäbisch Hall	29,2 %
Schwarzwald-Baar-Kreis	32,2 %
Sigmaringen	34,9 %
Stuttgart	28,8 %
Tübingen	26,7 %
Tuttlingen	31,1 %
Ulm	35,5 %
Waldshut	39,7 %
Zollernalbkreis	38,6 %

Quelle: KVJS Leistungen der Eingliederungshilfe 2021 (Stichtag 31.12.2021)

**Anlage 5**

<b>Kreis</b>	<b>Bruttoaufwand gesamt am 31.12.2021</b>
Alb-Donau-Kreis	39 396 913 €
Baden-Baden	8 821 783 €
Biberach	51 755 143 €
Böblingen	69 757 823 €
Bodenseekreis	59 081 893 €
Breisgau-Hochschw	46 840 768 €
Calw	32 659 235 €
Emmendingen	32 312 503 €
Enzkreis	34 281 767 €
Esslingen	86 956 999 €
Freiburg	47 407 745 €
Freudenstadt	26 208 960 €
Göppingen	48 392 513 €
Heidelberg	24 413 582 €
Heidenheim	29 368 405 €
Heilbronn Landkreis	56 195 521 €
Heilbronn Stadt	26 879 614 €
Hohenlohekreis	22 657 699 €
Karlsruhe Landkreis	74 769 282 €
Karlsruhe Stadt	64 832 197 €
Konstanz	52 749 447 €
Lörrach	47 495 190 €
Ludwigsburg	87 118 290 €
Main-Tauber-Kreis	27 221 946 €
Mannheim	72 537 669 €
Neckar-Odenwald-Kreis	24 616 614 €
Ortenaukreis	91 201 367 €
Ostalbkreis	72 796 592 €
Pforzheim	27 152 816 €
Rastatt	41 609 416 €
Ravensburg	92 298 958 €
Rems-Murr-Kreis	88 463 854 €
Reutlingen	82 699 405 €
Rhein-Neckar-Kreis	101 489 839 €
Rottweil	32 884 981 €
Schwäbisch Hall	49 109 599 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	37 726 722 €
Sigmaringen	38 498 112 €
Stuttgart	141 933 159 €
Tübingen	48 459 393 €
Tuttlingen	25 444 385 €
Ulm	31 375 743 €
Waldshut	40 075 232 €
Zollernalbkreis	38 669 731 €
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>2 276 618 803 €</b>

Quelle: KVJS Leistungen der Eingliederungshilfe 2021 (Stichtag 31.12.2021)